

Allgemeine Geschäftsbedingungen Valet 2 Fly

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

- a) Valet 2 Fly: Der Dienstleistungsanbieter und Nutzer dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Der Kunde: Jede natürliche oder juristische Person, die den Abschluss eines Vertrags mit Valet 2 Fly aushandelt und/oder einen Vertrag mit Valet 2 Fly über den Erwerb einer Parkdienstleistung durch den Kunden bei Valet 2 Fly abschließt.
- c) Plattform: Eine Website eines Dritten, auf der die Dienstleistung(en) von Valet 2 Fly angeboten werden.
- d) Der Parkvertrag: Die Vereinbarung zwischen den Parteien, wonach Valet 2 Fly im Namen des Kunden das Fahrzeug des Kunden gegen Zahlung der Kosten in Besitz nimmt, parkt und abliefern.
- e) Die Parkdauer: Der Zeitraum, in dem das Fahrzeug des Kunden geparkt wird. Dies ist der Zeitraum zwischen dem Datum und der Uhrzeit des Beginns (einschließlich dieses Datums) und dem Datum und der Uhrzeit des Endes (einschließlich dieses Datums) des Parkens.
- f) Parkeinrichtung: Parkplatz oder Garage mit den dazugehörigen Plätzen und Anlagen, die zum Abstellen von Fahrzeugen bestimmt sind.
- g) Form des Parkens: Die Form des Parkdienstes, einschließlich Shuttle-Parken, Valet-Parken und Parken in Fußnähe. Sie finden die Parkform und die Erklärung immer auf Ihrem Parkschein.
- h) Optionen: Zusätzliche Dienstleistungen wie überdachtes Parken, elektrisches Aufladen oder Autowäsche, die gegen einen Aufpreis angeboten werden.
- i) Einrichtungen: Merkmale des Parkdienstes, die den Service und die Sicherheit betreffen, wie z. B. Kameraüberwachung, Umzäunung, Toilettenanlagen, 24-Stunden-Verfügbarkeit oder Schlüsselaufbewahrung usw.
- j) Parkschein: Gutschein oder Buchungsbestätigung, die als Nachweis für die Reservierung und für den Zugang zur Parkeinrichtung verwendet werden kann.
- k) Parkgebühr: Der vom Kunden zu zahlende Betrag für die Inanspruchnahme der Parkdienstleistung.
- l) Parteien: Valet 2 Fly und der Kunde gemeinsam.
- m) Die Reservierung: Die Reservierung, die der Kunde online über die Website von Valet 2 Fly oder eine Plattform, bei der Valet 2 Fly Mitglied ist, vorgenommen hat.
- n) Das Fahrzeug: Das (Kraft-)Fahrzeug, das der Kunde in Verbindung mit der vorgenommenen Reservierung und/oder dem zwischen den Parteien geschlossenen Parkvertrag an Valet 2 Fly liefert.
- o) Elektrisches Aufladen: Die Möglichkeit, das (Elektro-)Fahrzeug an einer der in der/den Parkeinrichtung(en) vorhandenen Ladestationen aufzuladen.

Artikel 3. Anwendbarkeit und Bedingungen

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vom Kunden getätigten Reservierungen und für alle (Park-)Verträge zwischen Valet 2 Fly und dem Kunden.
- b) Der Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dem Kunden vor Abschluss des Vertrags auf der Website, auf der die Reservierung vorgenommen wird, zur Verfügung gestellt. Ist dies nach vernünftigem Ermessen nicht möglich, gibt Valet 2 Fly vor Vertragsabschluss an, auf welche Weise die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingesehen werden können.
- c) Wird eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ungültig erklärt oder ist sie nichtig, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft. In einem solchen Fall werden die Parteien Verhandlungen aufnehmen, um eine

alternative Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

- d) Die Anwendbarkeit der vom Kunden verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich abgelehnt. Diese werden ausdrücklich nicht Bestandteil des Parkvertrages.
- e) Jede Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss schriftlich vereinbart werden.

Artikel 4. Der Vertrag

- a) Der Parkvertrag beginnt mit der Übergabe des Fahrzeugs durch den Kunden, d.h. mit der Übernahme des Fahrzeugs durch Valet 2 Fly.
- b) Die Reservierung basiert auf den Informationen, die der Kunde dem Valet 2 Fly zur Verfügung stellt. Der Parkvertrag wird auf der Grundlage dieser Informationen abgeschlossen. Dazu gehören die Abfahrts- und Ankunftszeiten, die Angaben zum Fahrzeug des Kunden und Ähnliches. Es wird davon ausgegangen, dass die Reservierung den Inhalt des Parkvertrags genau und vollständig wiedergibt. Ungenaue und/oder unvollständige Angaben gehen vollständig zu Lasten und auf Risiko des Kunden.
- c) Der Parkvertrag wird für die vereinbarte Parkdauer abgeschlossen, wie in der Reservierung und im Parkvertrag angegeben. Bei späterer Abholung des Fahrzeugs bleiben die Bestimmungen der Reservierung, des Parkvertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft. Die Kosten für den längeren Zeitraum sowie etwaige zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Kunden und sind vor Rückgabe des Fahrzeugs am Ende der Parkdauer zu zahlen.
- d) Dem Kunden wird ein zufälliger Platz in der Parkeinrichtung zugewiesen, es sei denn, er bucht eine besondere Option wie z. B. einen überdachten Parkplatz.

Artikel 5. Buchung, Zahlung und Stornierung

- a) Bezahlung: Die Zahlung erfolgt online bei der Reservierung, direkt auf der Website von Valet 2 Fly oder auf der Website einer verbundenen Plattform.
- b) Preis: Die Parkgebühr wird nach den von Valet 2 Fly festgelegten Tarifen auf der Grundlage des Zeitraums, in dem sich das Fahrzeug des Kunden in der Parkeinrichtung befindet, berechnet. Die im Angebot der Produkte oder Dienstleistungen genannten Preise enthalten die Mehrwertsteuer.
- c) Stornierung außerhalb der 24-Stunden-Frist: Eine Reservierung kann bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Parkdauer kostenlos storniert werden. Die Stornierung muss schriftlich bei der Partei erfolgen, bei der die Reservierung vorgenommen wurde.
- d) Stornierung innerhalb von 24 Stunden: Erfolgt die Stornierung einer Reservierung innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Parkzeitraums, wird der volle Betrag der Reservierung in Rechnung gestellt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung.
- e) Nichterscheinen: Wenn der Kunde die Reservierung nicht storniert hat, aber trotzdem nicht erscheint (no show), ist Valet 2 Fly berechtigt, den vollen Betrag der Reservierung einzubehalten. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung.
- f) Frühere Abholung: Möchte der Kunde das Fahrzeug vor der vereinbarten Parkdauer abholen, besteht kein Anspruch auf eine (teilweise) Rückerstattung des vereinbarten Betrages der Reservierung. Die vereinbarte Parkdauer kann bis zu 24 Stunden vor dem Rückgabedatum bei der Partei, bei der die Reservierung vorgenommen wurde, geändert werden.
- g) Spätere Abholung: Wünscht der Kunde das Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt/Datum als der vereinbarten Parkzeit abzuholen, wird für die Zeit der Überschreitung der Parkzeit eine gesonderte Gebühr erhoben, die direkt an Valet 2 Fly zu zahlen ist. Die vereinbarte Parkdauer kann bis zu 24 Stunden vor der Rückgabe bei der Partei, bei der die Reservierung vorgenommen wurde, geändert werden. In diesem Fall ist der zusätzlich zu zahlende Betrag direkt bei der Änderung online zu entrichten.

Artikel 6. Parken, Rückgabe und Reklamationen

- a) Parken: Bei der Ankunft muss der Kunde den Anweisungen des [Parkplatzanbieters] folgen. In der Buchungsbestätigung ist angegeben, ob die Schlüssel an Valet 2 Fly übergeben werden müssen.
- b) Rückgabe: Nach der Landung muss der Kunde Valet 2 Fly unter der angegebenen Telefonnummer anrufen. Das Fahrzeug wird dem Kunden gegen Vorlage eines gültigen Ausweises, der belegt, dass der Kunde den Parkvertrag abgeschlossen hat, zurückgegeben. Der Valet 2 Fly behält sich das Recht vor, die Auslieferung des Fahrzeugs auszusetzen, wenn die oben genannten Dokumente nicht vorgelegt werden können oder wenn begründete Zweifel an der Identität der Person bestehen, die das Fahrzeug in Besitz nehmen möchte. Bei der Rückgabe des Fahrzeugs muss der Kunde eine (digitale) Unterschrift für den Empfang leisten. Wenn im Parkschein ein anderes Verfahren für die Rückgabe und den Empfang des Fahrzeugs beschrieben ist, hat dies Vorrang.
- c) Verspätung: Der in der Reservierung angegebene Rückflug ist, sofern er nicht im Voraus bekannt ist, entscheidend dafür, dass das Fahrzeug des Kunden bei der Rückgabe bereit steht. Der Valet 2 Fly bemüht sich nach besten Kräften, das Fahrzeug des Kunden bei der Ankunft so weit wie möglich bereitzustellen, es kann jedoch sein, dass der Kunde bei der Rückkehr auf das Fahrzeug warten muss. Der Valet 2 Fly kann dafür nicht haftbar gemacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung der Ankunftszeit des Rückfluges zu melden. Das Versäumnis, geänderte Zeiten (rechtzeitig) zu melden, geht ausschließlich zu Lasten und auf Risiko des Kunden. Alle zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- d) Wartezeit: Eine Standardwartezeit ist in den Tarifen enthalten. Bei einer Flugverspätung von weniger als 4 Stunden berechnet Valet 2 Fly keine zusätzliche Wartezeit. Im Falle einer Flugverspätung von mehr als 4 Stunden ist Valet 2 Fly berechtigt, dem Kunden zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen.
- e) Der Kunde erklärt mit seiner (digitalen) Unterschrift, dass sich das Fahrzeug bei der Rückgabe in demselben Zustand befindet wie bei der Rücknahme.
- f) Beanstandungen der Leistungen des [Parkplatzanbieters], einschließlich angeblicher Schäden, sind vom Kunden unverzüglich nach Rückgabe des Fahrzeugs an den [Parkraumanbieter] zu melden. Nach der schriftlichen Schadensmeldung wird die zuständige Abteilung des [Parkplatzanbieters] die Meldung bearbeiten und sich mit dem Kunden in Verbindung setzen. Liegt keine schriftliche Schadensmeldung vor, kann der Valet 2 Fly die Reklamation nicht bearbeiten und alle Ansprüche des Kunden verfallen.
- g) Reklamationen, die bei Valet 2 Fly eingereicht werden, werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Eingangsdatum beantwortet. Erfordert eine Beschwerde eine absehbar längere Bearbeitungszeit, antwortet der Valet 2 Fly innerhalb der 14-Tage-Frist mit einer Empfangsbestätigung und einem Hinweis darauf, wann der Kunde mit einer ausführlicheren Antwort rechnen kann.
- h) Die Einreichung einer Beschwerde entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Artikel 7. Verpflichtungen des Kunden

- a) Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass keine Wertgegenstände im Fahrzeug zurückgelassen werden.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug während der Parkdauer ausreichend versichert ist, mindestens mit einer Haftpflichtversicherung. Der Kunde ist verpflichtet, dies auf erste Aufforderung des [Parkplatzanbieters] nachzuweisen.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden und/oder andere (technische) Mängel am Fahrzeug dem Fahrer von Valet 2 Fly (der das Fahrzeug in Besitz nimmt) zu melden, andernfalls erlischt das Recht auf Reklamation der entsprechenden Schäden.

Artikel 8. Pflichten und Befugnisse von Valet 2 Fly

- a) Valet 2 Fly ist befugt, das Fahrzeug des Kunden auf Key-Pay-Parkplätzen abzustellen und zu bewegen.
- b) Der Valet 2 Fly hat die Pflicht, sich wie ein guter Verwalter zu verhalten. Der Valet 2 Fly betreibt eine der folgenden Maßnahmen: Kameraüberwachung, Zaun oder Schranke oder 24-Stunden-Überwachung auf seinen Parkplätzen. Auf diese Weise kommt Valet 2 Fly seiner Sorgfaltspflicht als Verwahrer vollumfänglich nach.
- c) Der Fahrer des [Parkplatzanbieters] ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen seinen Führerschein und seinen Ausweis vorzuzeigen.
- d) Der Valet 2 Fly ist befugt, Änderungen u.a. an der Sitz- und Spiegelposition des Fahrzeugs vorzunehmen, die für die sichere Nutzung des Fahrzeugs erforderlich sind.
- e) Der [Parkplatzbetreiber] ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Reservierung erhaltenen personenbezogenen Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen zu handeln.
- f) [Parkplatzbetreiber] verpflichtet sich, das Fahrzeug des Kunden mit qualifiziertem und geschultem Personal zu parken. Dies bedeutet, dass die Mitarbeiter von Valet 2 Fly seit mindestens zwei Jahren im Besitz eines gültigen Führerscheins sein müssen, ein Führungszeugnis vorlegen können, während der Arbeit angemessene Pausen einlegen und zwölf Stunden vor Beginn und während der Arbeit keine Genussmittel (einschließlich alkoholischer Getränke) zu sich nehmen dürfen.
- g) Seitens des [Parkplatzanbieters] besteht eine Verpflichtung zur Bemühung, nicht zum Ergebnis.

Artikel 9. Schaden und Haftung

- a) Der Valet 2 Fly haftet niemals für einen Schaden, den der Kunde erlitten hat, wenn der Kunde diesen Schaden nicht rechtzeitig und/oder nicht korrekt gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemeldet hat.
- b) Schäden am Fahrzeug können nur anerkannt werden, wenn der Kunde nachweisen kann, dass der Schaden nicht schon bei der Rücknahme des Fahrzeugs vorhanden war, sondern erst bei der Rückgabe des Fahrzeugs. Vorbehaltlich des Gegenbeweises durch den Kunden sind die Fotos und/oder Aufzeichnungen des [Parkplatzanbieters] maßgeblich.
- c) Der [Parkplatzbetreiber] haftet in keinem Fall für Schäden, die der Kunde erleidet, wenn diese von der Versicherung des Kunden ersetzt werden, wobei der Kunde verpflichtet ist, jeden Schaden zu melden, da er sonst seine Rechte verwirkt.
- d) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz d dieses Artikels haftet Valet 2 Fly nicht für Schäden, die während der Erbringung von Dienstleistungen am Fahrzeug des Kunden entstehen, für den Verlust oder die Reduzierung des Schadenfreiheitsrabatts und/oder für die Reduzierung des Bonus-Malus-Rabatts in der Kfz-Versicherung des Kunden.
- e) Der Kunde stellt Valet 2 Fly von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus und/oder im Zusammenhang mit den von Valet 2 Fly auszuführenden Arbeiten ergeben.
- f) Aus der Geltendmachung von Ansprüchen bei der Rückgabe des Fahrzeugs können keine Rechte in dem Sinne abgeleitet werden, dass nur rechtzeitige Reklamationen vorliegen. Dies führt jedoch nicht zu einer Anerkennung der Haftung. Ein Mitarbeiter des [Parkplatzanbieters] darf niemals Zusagen über die Anerkennung der Haftung machen. Die zuständige Abteilung des [Parkplatzanbieters], die Reklamationen prüft, ist lediglich berechtigt, eine Schadensanerkennung zu bestätigen.
- g) Der [Parkplatzbetreiber] haftet niemals für Schäden, die durch Unvollständigkeit oder Unzulänglichkeit der vom Kunden oder in seinem Namen gemachten Angaben verursacht werden.

Artikel 10. Höhere Gewalt

- a) Ein Versäumnis von Valet 2 Fly ist ihm nicht zuzurechnen, wenn Valet 2 Fly sich in einem Zustand höherer Gewalt befindet. Der Valet 2 Fly haftet daher nicht für Schäden im Sinne von Artikel 9, die durch höhere Gewalt auf Seiten des [Parkplatzanbieters] verursacht wurden oder in irgendeiner Weise damit zusammenhängen.
- b) Unter höherer Gewalt ist jeder Umstand zu verstehen, der sich der Kontrolle des [Parkplatzanbieters] entzieht, der die Erfüllung des Parkvertrags vorübergehend oder dauerhaft verhindert und der weder nach dem Gesetz noch nach den Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit zu Lasten des [Parkplatzanbieters] gehen darf. Dazu gehören: Streiks, Vandalismus, Stromausfälle, Brände, Explosionen, Wasserschäden, Blitzeinschläge, andere schädigende Naturereignisse, die sich der Kontrolle des [Parkplatzanbieters] entziehen, oder das Versagen von Hilfspersonen.

Artikel 11. Datenschutz

- a) Der Valet 2 Fly verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden gemäß dem Ausführungsvertrag.
- b) Wenn Valet 2 Fly personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet, geschieht dies mit der größtmöglichen Fairness und Sorgfalt und in Übereinstimmung mit dem AVG.
- c) Der Valet 2 Fly verwendet die personenbezogenen Daten nur, soweit dies erforderlich ist, um den Kunden bedienen zu können. Die personenbezogenen Daten werden nicht länger aufbewahrt, als dies gesetzlich zulässig oder für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
- d) Der Valet 2 Fly trifft technische und organisatorische Maßnahmen, um ein angemessenes Sicherheitsniveau in Bezug auf personenbezogene Daten zu gewährleisten, wobei er den Stand der Technik und die Art der Verarbeitung berücksichtigt.

Artikel 12. Sonstige Bestimmungen

- a) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.
- b) Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ergeben oder damit zusammenhängen, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in unmittelbarer Nähe des Sitzes des [Parkplatzanbieters] vorgelegt, es sei denn, zwingende gesetzliche Bestimmungen schreiben etwas anderes vor.
- c) Der Valet 2 Fly ist jederzeit berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen.